

Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen Taurasteinchor Burgstädt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burgstädt und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes **steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Chormusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bildung eines Chorvereins, die Planung von Konzerten, regelmäßiger Probenarbeit, Werbung und Einbeziehung von Jugendlichen, das Musizieren im Verein und Auftritte in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt *nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke*. Die erwirtschafteten Mittel dienen der Finanzierung der Vereinstätigkeit.
Sollten nach Abschluss des Geschäftsjahres Überschüsse in der Vereinskasse sein, entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Mittel.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins*. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche durch Beteiligung an den Proben in den ersten vier Wochen ihre musikalische Eignung gegenüber dem künstlerischen Leiter beweist, innerhalb dieser ersten vier Proben die Satzung des Vereins durch Unterschrift anerkennt und eine schriftliche Beitrittserklärung vorlegt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden,

die das Wirken des „Taurasteinchor Burgstädt“ unterstützen und dafür einen laufenden oder einmaligen Jahresbeitrag zahlen, der mindestens dem Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds entspricht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- (3) Im Verein ist eine fördernde Mitgliedschaft möglich. Diese wird jedem Mitglied gewährt, wenn es aus zwingenden Gründen mehr als 6 Monate nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann. Zur Gewährung der fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag über den Zeitraum und unter Angabe von Gründen an den Vorstand einzureichen. Der Mitgliedsbeitrag verringert sich dabei auf die Hälfte und ist wie dieser zu entrichten.
- (4) Natürliche und juristische Personen, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Personen werden vom Vorstand vorgeschlagen, über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied in grober Weise Interessen des Vereins verletzt hat, durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, mit dem Tod des Mitgliedes.
Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein (Punkt 2 & 3) bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes. Der Betroffene hat das Recht innerhalb von 14 Tagen gegen den ergangenen Beschluss schriftlich Einspruch einzulegen.

§ 4 (Finanzierung, Mitgliedsbeiträge)

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen, Spenden, Fördermitteln und Konzerteinnahmen. Die finanziellen Mittel sind zweckgebunden, für die in § 2 genannten Ausgaben, zu verwenden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt. Er ist entweder einmalig zu Beginn eines Kalenderjahres oder halbjährlich zu Beginn des Quartals zu zahlen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen (persönliche Notlagen) Mitgliedsbeiträge ermäßigen, stunden oder aussetzen.
- (3) Das Vermögen des Vereins sowie seine Verwendung, werden durch die

Mitgliederversammlung kontrolliert. Ein Schatzmeister verwaltet das Vermögen im kassentechnischen Sinn. Er legt der Mitglieder-Versammlung den Kassenbericht vor. Zwei von der Mitglieder-Versammlung gewählte Rechnungs- und Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, erstatten dieser mindestens einmal im Jahr Bericht und stellen gegebenenfalls einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 5 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern. Zu wählen sind:

Der 1. Vorsitzende
Der 2. Vorsitzende
Der Schatzmeister
Der Schriftführer

Dem Vorstand gehört kraft seines Amtes der künstlerische Leiter als Mitglied an.

- (2) Die beiden Vorsitzenden und der künstlerische Leiter sind für den Verein einzelvertretungsberechtigt. Verträge und juristisch verbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die vier zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind jeweils einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die einer Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6 (Künstlerischer Leiter)

- (1) Der künstlerische Leiter muss Mitglied des Vereins sein und wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt. Für das Ausscheiden aus diesem Amt gilt § 3 (5).
- (2) Das Amt des künstlerischen Leiters wird ohne zeitliche Begrenzung übertragen.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zur betreffenden Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 4 (2))
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
- (5) Die Versammlungsbeschlüsse werden vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter beurkundet.

§ 8 (Auflösung, Vermögensanfall)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt

das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für kulturelle Zwecke.

§ 9 Gründung

- (1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.06.2008 beschlossen und angenommen.
- (2) Der Verein wurde am 11.09.2008 unter der Nummer VR 1127 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Hainichen eingetragen.